

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 15.03.2011

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2010; Beratung und Beschlussfassung
2. Wohnung (derzeit: Wohnung Köck) im Gemeindeamtsgebäude; Beratung und Beschlussfassung über Neuvermietung
3. Abschluss eines Vorvertrages über die Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten für den Betrieb eines Cafes im neuen Gemeindezentrum, Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses
4. Giselawarte Straße (L1503), Katasterschlussvermessung, Durchführung gemäß § 15 ff LiegTG, km 4,00 - km 4,20 (Baulos Baumgartner)
5. Bmst. Ing. Jürgen Bichler und Ing. Jochum Bierma, Gewerbezeile - Erstellung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
6. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Lingner - Rechberger"; Beratung und Beschlussfassung
7. Ortszentrum Lichtenberg - Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
8. Martin Riedlinger, Ebengasse 45 - Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend Bauvorhaben Fam. Kriegleder
9. Allfälliges

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2010; Beratung und Beschlussfassung

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2010 liegt im Entwurf vor. Er wurde vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 am 28. Februar 2011 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 Oö. GemHKRO wird verfügt, dass im vorliegenden Rechnungsabschluss jene Haushaltsstellen, deren Endbeträge um über 2.500,00 € gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung abweichen, einer Erläuterung bedürfen.

Das Finanzjahr 2010 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

| Ordentlicher Haushalt | |
|-----------------------|----------------|
| Einnahmen | 4.040.688,05 € |
| Ausgaben | 4.040.688,05 € |
| Ergebnis | 0,00 € |

| Außerordentlicher Haushalt | |
|----------------------------|---------------------|
| Einnahmen | 990.108,66 € |
| Ausgaben | 1.813.273,35 € |
| Abgang | 823.164,69 € |

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2010 lautet wie folgt:

| | |
|---|--------------|
| Bargeld | 1.262,73 € |
| Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf | 897.709,02 € |
| Girokonto – P.S.K. | 6.590,41 € |
| Summe | 905.562,16 € |

• Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:

Die Gemeinde Lichtenberg konnte im Finanzjahr 2010 die Zielvorgabe des Erreichens eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses sicherstellen. Der von größtmöglicher Sparsamkeit und Effizienz geprägte Mitteleinsatz hatte zur Folge, dass insgesamt **109.568,53 €** zur Finanzierung div. Projekte in den außerordentlichen Haushalt transferiert werden konnten. Die günstige Haushaltssituation bot ferner die Gelegenheit, außerhalb der zweckgebundenen Einnahmen noch zusätzliche Rücklagenbildungen in Höhe von insgesamt **32.505,33 €** vorzunehmen, die als Finanzierungsmittel für den außerordentlichen Gemeindehaushalt zur Verfügung stehen.

Eine nähere Analyse der Finanzgebarung ergibt, dass für die positive Haushaltsentwicklung die im Nachfolgenden angeführten Faktoren maßgeblich waren:

- **Ermessensausgaben** (- 41.700 € Einsparungen gegenüber den Voranschlagsbeträgen bei Investitionen, Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter, Instandhaltungsaufwand, Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel),
- **Schuldendienst** (- 68.000 € geringer als im Vorjahresvergleich, unter Einbeziehung des Annuitätendienstersatzes. Dies ist in besonderem Maße auf den stark rückläufigen Zinsendienst zurückzuführen, der von 154.600 € auf 81.700 € sank) und
- **Ergebnisse der gemeindeeigenen Betriebe** (Wasserversorgung: + 16.400 €; Abwasserbeseitigung: + 65.000 € und Abfallabfuhr: + 7.000 €; jeweils bezogen auf die Ergebnisse des Jahres 2009).

Der Anteil der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben liegt bei rd. 8,8 % (Vorjahr: 9 %) der ordentlichen Einnahmen und bewegt sich damit unverändert auf vergleichsweise geringem Niveau. Die überaus befriedigende Finanzgebarung der Gemeinde ist umso bemerkenswerter, wenn in Betracht gezogen wird, dass die Abgaben-Ertragsanteile – der mit Abstand wichtigste Einnahmeposten – seit dem Jahr 2008 stagnieren bzw. sogar eine leicht rückläufige Tendenz aufweisen. Darüber hinaus musste der Gemeindehaushalt einen drastischen Rückgang bei

wichtigen Transferzahlungen von fast 100.000 € verkraften; die Strukturhilfe (- 73.600 €) und die Finanzzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz (- 24.300 €) haben sich infolge der Veränderungen in der Finanzkraft und der Bevölkerungsentwicklung deutlich vermindert.

In den einzelnen Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen erreichte die Gemeinde nachstehende Detailergebnisse:

| Sektor | Einnahmen | Ausgaben | Ergebnis | Veränderung zum Vorjahr |
|---------------------|--------------------|--------------------|------------------|-------------------------|
| Kindergarten | 261.129 € | 439.249 € | -178.120 € | -55.429 € |
| Krabbelstube | 51.247 € | 63.164 € | -11.917 € | 2.660 € |
| Schülerhort | 104 € | 17.224 € | -17.120 € | -4.207 € |
| Schülerausspeisung | 33.339 € | 38.742 € | -5.402 € | 7.589 € |
| Feuerwehr | 2.094 € | 18.612 € | -16.518 € | 4.506 € |
| Bücherei | 3.200 € | 7.061 € | -3.861 € | 783 € |
| Abfallabfuhr | 153.145 € | 146.659 € | 6.486 € | 7.045 € |
| Wasserversorgung | 157.772 € | 104.059 € | 53.713 € | 16.440 € |
| Abwasserbeseitigung | 637.481 € | 478.788 € | 158.693 € | 64.970 € |
| Gesamt | 1.299.512 € | 1.313.557 € | -14.045 € | 44.357 € |

* Anmerkung: Die Berechnung der Betriebsergebnisse erfolgte ohne Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge, Investitionen, Gewinnentnahmen bzw. Investitions- und Tilgungszuschüsse.

In den beiden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, war den Bestimmungen des Landes Oberösterreich in Hinsicht auf die Höhe der Mindestgebühren nachzukommen. Bei Umrechnung der Wasserbezugsgebühren auf einen reinen m³-Preis ergibt sich unter Zugrundelegung einer verbrauchten Wassermenge von 86.346 m³ (Jahr 2009: 90.728 m³) und eines Gebührenaufkommens von 114.453,08 € ein Mischpreis in Höhe von **1,3255 €** (Vorjahr: 1,29 €); bei der Kanalbenützung bleibt der m³-Preis in gleicher Höhe wie schon im Jahr 2009 und beläuft sich auf **3,69 €** bei einer Verbrauchsmenge von 100.841 m³ (Jahr 2009: 99.256 m³) und Einnahmen in Höhe von 372.116,25 €. In beiden Fällen wurden somit die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt. Der buchhalterische Ausgleich beider Betriebe erfolgte mittels Gewinnentnahmen.

Bei den Ermessensausgaben ohne Sachzwang ist der Gemeinde eine sparsame Mittelverwendung zu bescheinigen. In Entsprechung einer Richtlinie der Aufsichtsbehörde vom November 2005 sind diese unter Berücksichtigung eines Maximalwertes von 15 € je Einwohner (bezogen auf die letzte Gemeinderatswahl), sohin 42.495 € für die Gemeinde Lichtenberg, einzugrenzen. Im Jahr 2010 gewährte die Gemeinde Förderungen in Höhe von rd. 31.400 €, d.s. 0,78 % (Jahr 2009: 1,05 %) der ordentlichen Ausgaben.

Die Kosten für die Besorgung des Winterdienstes im Finanzjahr 2010 erhöhten sich im Vorjahresvergleich um rd. 24.100 € oder 20,8 % und betragen nun rd. 139.900 €. Bei Durchsicht der Betriebsergebnisse in den öffentlichen Einrichtungen ist im Besonderen die positive Entwicklung der Schulassausspeisung augenfällig: die Zahl der Ausspeisungsteilnehmer ist kontinuierlich im Steigen begriffen, sodass im Jahr 2010 mit 16.343 veräußerten Essensportionen ein deutlicher Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 1.851 Portionen oder 12,8 % erzielt werden konnte.

Das Investitionsvolumen des ordentlichen Haushaltes betrug 38.457 €, das ergibt eine Quote von 0,95 % (Jahr 2009: 1,22 %) in Bezug auf die Gesamtausgaben. Für Instandhaltungsmaßnahmen wurden 49.932 € aufgewendet, und entspricht dies einer Quote von 1,24 % der ordentlichen Ausgaben (Jahr 2009: 1,65 %). Die Personalausgaben einschließlich Pensionsaufwendungen beliefen sich auf rd. 26,5 % der ordentlichen Einnahmen (Jahr 2009: 24,6 %).

Per 31. Dezember 2010 bestanden Abgabenrückstände in Höhe von insgesamt 28.248,10 €, deren Fälligkeit zum Großteil erst mit Jahresanfang 2011 gegeben war. Für die Begleichung der Außenstände wurden in zwei Fällen Ratenzahlungen bewilligt.

Letztlich verblieben im ordentlichen Haushalt **144.873,86 €** an „echten“ überschüssigen Mitteln, welche auf insgesamt zehn Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes aufgeteilt wurden. Im Rechnungsjahr 2010 ermöglichten diese Gelder die gänzliche Ausfinanzierung der im Folgenden angeführten Projekte:

- Kleinlöschfahrzeug,
- Krabbelstube-Provisorium,
- Geh- und Radweg,
- Haltestelle Gisstraße,
- Gewerbegründe – Aufschließung,
- Kinderspielplatz-Provisorium und
- Streumittelager im Schmidgraben.

Darüber hinaus wurde der Fehlbetrag beim Ankauf des Objektes Lichtenbergstraße 17 („Aschl-Haus“) ausgeglichen. Die im ordentlichen Haushalt verrechneten Mieteinnahmen für diese Liegenschaft in Höhe von 2.800 € gelangten ebenso zur Finanzierung des damit in Zusammenhang stehenden Vorhabens in den außerordentlichen Haushalt. Zur teilweisen Abdeckung bestehender Fehlbeträge bei den beiden Kanalbauvorhaben BA 06 und BA 07 wurden insgesamt 22.000 € aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt. Mit dem im Bereich der Abfallwirtschaft erzielten Überschuss von 6.486,11 € konnte die bereits vorhandene Rücklage um diesen Betrag aufgestockt werden. Der verbleibende Einnahmenüberhang im ordentlichen Haushalt von 26.019,22 € diente zur Verbesserung der für die Neuerrichtung des Amtsgebäudes vorgesehenen Rücklage.

• **Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Im außerordentlichen Haushalt sind insgesamt 21 Vorhaben dargestellt. Im Mittelpunkt der Finanzgebarung standen insbesondere die Fertigstellung der Gehwegerrichtung im Bereich Maxl-Elendsimmerl und die Errichtung eines Kinderspielplatz-Provisoriums in Altlichtenberg. Neben den bereits vorhin genannten Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt bildeten Bedarfszuweisungen (311.100 €), Landeszuschüsse (316.659,98 €) und zwei Investitionsdarlehen des Landes Oö. (64.000 €) die wesentlichsten Finanzierungssäulen. Das Aufkommen an zweckgebundenen Einnahmen in Form von Interessentenbeiträgen belief sich auf 21.546,28 €.

Die finanziellen Erfordernisse der laufenden Projekte sind durch in Aussicht stehende öffentliche Fördermittel bzw. durch die Möglichkeit zur Heranziehung von Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen ausreichend abgedeckt. In Bezug auf den größten bestehenden Fehlbetrag in Höhe von rd. 467.500 € beim Kanalbauabschnitt 06 ist voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Darlehen zur Bedeckung aufzunehmen.

• **Entwicklung des Vermögens- und Schuldenstandes, der Rücklagenbewegungen und des „Maastricht-Ergebnisses“:**

Das Gemeindevermögen hatte einen Rückgang um 491.082,31 € zu verzeichnen und beträgt nunmehr 17.204.694,13 €. Die Hauptursache dafür ist in den kaufmännischen Abschreibungsbuchungen zu erblicken, mit denen die Wertminderung der Anlage- und Inventargüter abgebildet wird.

Der Schuldenstand der Gemeinde verringerte sich um 239.430,84 € auf insgesamt 7.280.847,61 €. Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt zum Jahresende 1.599.820,10 € (+ 143.016,62 € Zuwachs); diese werden vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität der Gemeindekasse herangezogen.

Der Rechnungsquerschnitt weist ein Maastricht-Ergebnis von 361.315,54 € aus. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verbesserung um 54.840,43 €. Hauptursachen dafür sind das relativ hohe Maß an gewährten Bedarfszuweisungsmitteln sowie die vergleichsweise geringe Investitionstätigkeit, wodurch die Vermögensgebarung deutlich positiv beeinflusst werden konnte.

- **Schlussfolgerungen:**

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Gebarungsvollzug unter weitest gehender Beachtung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte. Mit den im Finanzjahr 2010 gebildeten Rücklagen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen von 32.505,33 € und den Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt von insgesamt 112.368,53 € wurde – entgegen dem allgemeinen Trend und unter Berücksichtigung der schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise – ein ausgesprochen positives Haushaltsergebnis mit einem Gesamtüberschuss von 144.873,86 € erzielt, das die unverändert solide Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Lichtenberg in den letzten Jahren nachdrücklich unterstreicht.

Beschluss:

Dem vom Prüfungsausschuss dem Gemeinderat vorgelegten Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2010 wird die Genehmigung erteilt.

| |
|--|
| 2. Wohnung (derzeit: Wohnung Köck) im Gemeindeamtsgebäude; Beratung und Beschlussfassung über Neuvermietung |
|--|

Mit Schreiben vom 4. Februar 2011 kündigte der Mieter Markus Köck seinen Mietvertrag betreffend der Wohnung im Gemeindeamtsgebäude.

Die Kündigung wird verlesen.

In der letzten Ausgabe der Lichtenberger Gemeindenachrichten (Nr. 1/2011) wurde bereits ausgeschrieben, dass sich Wohnungsinteressenten schriftlich beim Gemeindeamt für die Wohnung anmelden können.

Nun soll über die Eckdaten des neuen Mietvertrages beraten und Beschluss gefasst werden (Mietzins, Mietdauer, Beginn).

Bestandteile des bisherigen Mietvertrages (Köck):

Wohnungsfläche: 53,87 m²

Mietfestsetzung: € 3,68/m² (exkl. USt.) = € 4,05/m² (inkl. USt.)

Gesamt: € 218,06 (inkl. USt.)

Hinsichtlich einer Befristung der Mietdauer ist Folgendes zu beachten:

Im Zuge der Wohnrechtsnovelle 2000 (WRN 2000, BGBl. I 36/2000, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2000) wurde für ab dem 1. Juli 2000 abgeschlossene Mietverträge die Mindestvertragsdauer mit 3 Jahren festgesetzt (gesetzliche Untergrenze). Mietverträge können beliebig oft mit ein- und demselben Mieter verlängert werden, wobei die Mindestverlängerung wiederum 3 Jahre zu betragen hat.

Dem Mieter steht bei befristeten Mietverhältnissen über eine Wohnung nach einer Vertragsdauer von 1 Jahr das gesetzliche Recht zu, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten eines jeden Monats schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht des Mieters kann vertraglich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden bzw. kann die Frist von drei Monaten nicht verlängert, wohl aber verkürzt werden. Da das Kündigungsrecht des Mieters gesetzlich geregelt ist, braucht es im Mietvertrag auch nicht ausdrücklich vereinbart zu werden. Eine einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses ist aber jederzeit möglich.

Zur Information wird noch angemerkt, dass das mit Linda Putschögl abgeschlossene Mietverhältnis über die Mansardenwohnung im Gemeindeamtsgebäude am 1. Oktober 2012 endet.

Beschluss:

Die Mansardenwohnung im Gemeindeamtsgebäude wird mit folgenden Eckdaten zur Neuvermietung ausgeschrieben:

- Wohnungsgröße: 53,87 m²
- Mietzins: € 3,80 / m² (exkl. 10 % USt., Index angepasst)
- Mietdauer: 2 Jahre (Sondervereinbarung)
- Beginn des Mietverhältnisses: 1. Mai 2011

3. Abschluss eines Vorvertrages über die Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten für den Betrieb eines Cafés im neuen Gemeindezentrum, Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Die Gemeinde beabsichtigt im neuen Gemeindezentrum einen Cafébetrieb mit einer Geschäftsfläche von ca. 80 bis 100 m² zu integrieren. Aufgrund einer Bekanntmachung in den Gemeindenachrichten haben sich folgende Interessenten beworben:

1. Familie Klabacher / Mahringer (Lichtenberg)
2. Andrea Denkmaier (Lichtenberg)
3. Doris Kaineder (Waldweg 21, 4201 Eidenberg)

Frau Kaineder hat am 18.11.2010 ihre Bewerbung zurück gezogen.

Die Fraktionen des Gemeinderates haben sich einvernehmlich darauf geeinigt, die verbliebenen Interessenten einem Hearing zu unterziehen und daraus einen Vergabevorschlag dem Gemeinderat zu präsentieren.

Das Hearing unter Beteiligung aller Fraktionen hat am 10. Februar 2011 statt gefunden und die Bewerbung „Klabacher / Mahringer“ einstimmig an erster Stelle gereiht. Folgende Gründe waren dafür entscheidend:

- längere Berufserfahrung (auch Kocherfahrung)
- abgeschlossene Ausbildung der vorgesehenen Betreiberin Sonja Mahringer
- Bereitschaft zur Mietvorauszahlung
- Führung als Familienbetrieb

In weiterer Folge wird mit der Café-Betreiberin ein Vorvertrag abzuschließen sein. Diesbezüglich wird sich die Gemeinde auf die Erfahrungswerte anderer Gemeinden mit Cafébetrieb stützen. Vorerst soll über einen Grundsatzbeschluss die Betreiberin des Cafés bestimmt werden.

Beschluss:

Mit der Familie Klabacher / Mahringer wird grundsätzlich ein Vorvertrag über die Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten für den Betrieb eines Cafés im neuen Gemeindezentrum abgeschlossen.

4. Giselawarte Straße (L1503), Katasterschlussvermessung, Durchführung gemäß § 15 ff LiegTG, km 4,00 - km 4,20 (Baulos Baumgartner)

Die Landesstraßenverwaltung hat bei Straßenkilometer 4,00 bis 4,20 der Giselawarte-Landesstraße (Baulos Baumgartner) Bauarbeiten mit anschließender Vermessung durchgeführt. Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff ist ein Beschluss des Gemeinderates bei Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde erforderlich. Eine geringfügige Flächenveränderung hat sich diesbezüglich im Kreuzungsbereich mit dem „Osbergerweg“ ergeben (Trennstücke 2 bis 5 laut Lageplan).

Beschluss:

Die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde laut vorliegender Schlussvermessung (GZ 1503-12a/10) wird genehmigt und die Widmung zum Gemeingebrauch bestätigt.

5. Bmst. Ing. Jürgen Bichler und Ing. Jochum Bierma, Gewerbezeile - Erstellung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Der abgegrenzte Planungsraum befindet sich im nordwestlichen Bereich von Neulichtenberg, im Bereich des bestehenden Betriebsbaugebietes südwestlich des Gastgewerbebetriebes Reisinger sowie der Sportanlagen der Gemeinde und grenzt im Süden an die bestehende Gemeindestraße „Gewerbezeile“.

Der eigentliche Anlass der Erstellung eines Bebauungsplanes ist ein zum Teil geplantes Zusammenbauen an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen (Neubau Betriebsgebäude III von Ing. Bierma). Zudem soll der gegenständliche Bebauungsplan eine Staffelung und somit Einschränkung der Höhenentwicklung der einzelnen Baukörper in Anlehnung an die vorhandene Topographie und somit Einbindung der geplanten Bebauung in das vorhandene Landschaftsbild bewirken.

Die Kundmachung vom 12.11.2010 zur Bekanntgabe von Planungsinteressen bis 10.12.2010 wurde an der Amtstafel veröffentlicht. Der Grundsatzbeschluss für die Erstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2010 gefasst. Gemäß § 33 Abs. wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 28.12.2010 eine Frist bis 22.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

- *Wildbach- und Lawinenverbauung* vom 12.01.2011 mit dem Hinweis, dass auf eine nicht retentionslose Einleitung der Oberflächenwässer in den Bleicherbach zu achten ist.
- *Linz Gas Netz GmbH* vom 20.01.2011
- *Linz Strom GmbH* vom 31.01.2011
- *Abteilungen der Oö. Landesregierung:*
 - *Abt. Naturschutz* vom 18.01.2011
 - *Abt. Raumordnung* vom 16.02.2011 mit dem Hinweis dass überörtliche Interessen durch die gegenständliche Planung – bedingt durch die Lage des Planungsgebietes im Uferschutzbereich des nördlich am Planungsgebiet vorbeiführenden Gerinnes – berührt werden.
 - *Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft* vom 18.02.2011 mit dem Hinweis auf den erforderlichen Erhalt des unveränderten Grünzuges (keine Lage- bzw. Höhenänderung)

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer gem. § 36 Abs. 4 Oö. ROG erfolgte am 01.02.2011. Weiters wurde die Auflage zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes Nr. 31 kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbezeile (Nord)“ wird genehmigt.

6. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Lingner - Rechberger"; Beratung und Beschlussfassung

Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 10 „Lingner-Rechberger“, rechtswirksam seit 27.3.1980. Der abgegrenzte Planungsraum befindet sich in der Lierzbergersiedlung und umfasst zwei Grundstücke (Fam. Vales und Fam. Kriftner). Das sind jene Grundstücke, die auch Gegenstand einer im letzten Jahr eingeleiteten und bereits rechtswirksamen Änderung des Flächenwidmungsplanes waren.

Einzelne Bestimmungen des Bebauungsplanes stehen im Widerspruch mit dem neuen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan (Schutzzone des Waldes reicht in vorgesehene Baulandfläche; andere Widmungsgrenzen). Eine Aufhebung des Bebauungsplanes wird damit begründet, dass eine Anpassung an die bestehende rechtswirksame Widmung gesichert wird und widersprüchliche Bestimmungen behoben werden.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.02.2011 mit dieser Angelegenheit befasst und eine Aufhebung befürwortet.

Beschluss:

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lingner-Rechberger“ wird genehmigt.

7. Ortszentrum Lichtenberg - Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Anlass der geplanten Flächenwidmungsplanänderung ist die Umsetzung des erarbeiteten Masterplanes für das Ortszentrum. Geplant ist die Errichtung eines neuen Ortsplatzes, eines neuen Gemeindeamtes, sowie Flächen für Wohnen und Geschäfte.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,5 ha. Im derzeit rechtswirksamen ÖEK Nr. 1 ist im gegenständlichen Planungsbereich eine Zentrumszone ausgewiesen. Eine Übereinstimmung mit den Festlegungen im verordneten ÖEK wird aus raumplanungsfachlicher Sicht des Ortsplaners gesehen.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 08. November 2010 gefasst.

Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 18. November 2010 eine Frist bis 14. Jänner 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

- *Linz Strom GmbH* vom 30.11.2010 mit dem Hinweis, dass im gegenständlichen Planungsbereich bestehende Hochspannungsleitungen betroffen sind (ev. Beeinträchtigung der Bestands- u. Betriebssicherheit, Schutzabstände) und zur Gewährleistung der Energieversorgung je nach benötigter Anschlussleistung der vorgesehenen Objekte ev. eine Fläche für eine Trafostation vorzusehen ist.
- *Wirtschaftskammer OÖ* vom 07.01.2011
- *Linz Gas Netz GmbH* vom 29.11.2010
- *Abteilungen der Oö. Landesregierung:*

- *Abt. Straßenerhaltung und –betrieb* vom 09.12.2010 unter Bezug auf das Straßenprojekt – 1503 Giselawarte Straßen, Baulos „GS Lichtenberg“ mit Hinweisen zur Einhaltung von Mindestabständen (Parkplätze, Gebäude), auf Einhaltung des § 18 Oö. Straßengesetzes, weiters auf die Mindestbreite von 1,5 m für Gehsteige und dgl.
- *Abt. Raumordnung* vom 17.01.2011 mit dem Hinweis auf die Einhaltung seitens der Oö. Straßenverwaltung aufgezeigten Auflagen und Bedingungen. Eine Übereinstimmung mit den Festlegungen im verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept kann interpretiert werden.

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer gem. § 36 Abs. 4 Oö. ROG erfolgte am 27.12.2010. Weiters wurde die Auflage zur Einsichtnahme des Flächenwidmungsplanes, Änderung Nr. 17 kundgemacht und in den Gemeindenachrichten veröffentlicht. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 17 „Ortszentrum“) wird genehmigt.

8. Martin Riedlinger, Ebengasse 45 - Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend Bauvorhaben Fam. Kriegleder

Mit Eingabe vom 27. Jänner 2011 (am Gemeindeamt eingelangt am 28. Jänner 2011) erhob Herr Martin Riedlinger, Ebengasse 45, 4040 Lichtenberg, Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid der Bürgermeisterin vom 11. Jänner 2011, Zl. 131/0-26/2011, mit welchem den Ehegatten Kriegleder Rüdiger, Mag. und Bettina Dr., die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Nebengebäude auf Parz. 713/7, KG Lichtenberg erteilt wurde.

Die Berufung wird vollinhaltlich vorgetragen.

Nach Rücksprache mit einem Juristen des Oö. Gemeindebundes wurde folgender Berufungsbescheid entworfen, der in Form eines Amtsvortrages den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

Bescheidentwurf

Zahl: 131/0-26/2010/2011 Ka
2011

Lichtenberg, 15. März

Kastner

Bearbeiterin: Gerlinde

Kriegleder Rüdiger Mag.
Kriegleder Bettina Dr.,
Austraße 88, 4201 Eidenberg;
Baubewilligung für die
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Nebengebäude
auf Parz. Nr. 713/7, KG Lichtenberg;
Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin, Martin Riedlinger

Bescheid

Über die rechtzeitig mit Eingabe vom 27. Jänner 2011 von Herrn Martin Riedlinger, Ebengasse 45, 4040 Lichtenberg, eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 11. Jänner 2011, ergeht gemäß § 63 ff AVG nachstehender

Spruch:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg in der Sitzung vom 15. März 2011 wird die Berufung gegen den angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin vom 11. Jänner 2011, Zl. 131/0-26/2010 Ka, mit welchem Herrn/Frau Kriegleder Rüdiger Mag. und Bettina Dr. die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Nebengebäude auf Parz. Nr. 713/7, KG Lichtenberg erteilt wurde, gemäß § 66 Abs. 4 AVG idgF. in Verbindung mit § 95 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 LGBL. 75/2003 idgF., abgewiesen und der Bescheid der Baubehörde I. Instanz bestätigt.

Begründung

Der Berufungswerber wendet sich in der Berufungsschrift gegen den erstinstanzlichen Bescheid und führt dazu im Einzelnen aus:

Im Bescheid vom 11. Jänner 2011 seien folgende in der Verhandlungsschrift dokumentierte Einwendungen unvollständig zitiert worden und die befürchteten Auswirkungen (Setzungsgefährdung, nachteilige Veränderung des Grundwasserspiegels, etwaigen Rückstau der Grundwasserströmungen) würden seine Liegenschaft betreffen. Dies sowohl durch den Eingriff in die geogenen Verhältnisse des sensiblen Hanges als auch durch die geplanten Baukörper selbst. Die befürchteten Auswirkungen würden mitunter die Tragfähigkeit des Grundstückes des Berufungswerbers betreffen, dadurch seien die subjektiven Rechte berührt.

Das bewilligte Gebäude werde über einen Bach errichtet, ohne dass dies aus dem Bauplan hervorgeht und ohne dass im zitierten Bescheid auf die daraus folgenden technischen Notwendigkeiten eingegangen werde. Die Einwendung des Berufungswerbers der Gefährdung seines Grundstückes werde auch darin begründet, dass bei nicht sachgerechter Überbauung es zu Rückstauungen im Bach kommen könne, die auch sein Grundstück betreffen.

Im Verfahren würden viele weitere Rechte verletzt werden, bzw. weise das durchgeführte Verfahren Mängel auf. Diese Ansicht wird durch folgende Ausführungen des Berufungswerbers vertreten:

1. Zum Zeitpunkt der Bauverhandlung hätte die Unterschrift der Grundeigentümerinnen gefehlt (Frau Lirk und Frau Leopold)
2. Die projektierte Zufahrt über die Parzelle 713/6 widerspreche den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes. Gemäß § 30 Abs. 5 ROG dürfen im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Die im Flächenwidmungsplan als zulässig definierte Errichtung von Aufschließungsstraßen, ändere nichts an der Tatsache der Einhaltungspflicht der Raumordnungsbestimmungen.
3. Die Bauplatzbewilligung der Behörde widerspreche den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Oö. Bauordnung (Grundfläche wegen natürlichen Gegebenheiten wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, etc. für eine zweckmäßige Bebauung nicht geeignet)
4. Das bei der Bauverhandlung erstellte Gutachten weise mehrere Mängel auf und könne bei näherer Betrachtung nicht als schlüssig und nachvollziehbar gewertet werden und dürfe somit der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Der Berufungswerber hätte als Nachbar den Rechtsanspruch auf Versagung der Genehmigung von nicht genehmigungsfähigen Gebäuden. Die Baubehörde müsse ihrer Prüfpflicht bei folgenden Mängeln nachkommen:
 - Die ca.-Angabe der bautechnischen Sachverständigen des Ausmaßes des Wohnhauses weise auf nicht eindeutige Angaben im Bauplan hin.
 - Ein Hinweis auf die Prüfung des Orts- und Landschaftsbildes fehle.
 - Die bautechnische Amtssachverständige sei nicht befugt, Aussagen zu baurechtlichen Themen zu treffen oder baurechtliche Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben.

- Im Zuge einer baurechtlichen Bewilligung sei die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung nicht möglich
5. Die vollständige Akteneinsicht sei verwehrt worden, daher sei aufgrund dessen keine Präklusion eingetreten. Eine umfassende Vorbereitung auf die Bauverhandlung sei aus diesem Grund nicht möglich gewesen.
 6. Das dargestellte Nebengebäude weise eine Nutzfläche von 12 m² auf, dürfte jedoch nur 12 m² Projektionsfläche erreichen. In der technischen Vorprüfung wurde auf diesen Missstand hingewiesen, dennoch von der Behörde nicht korrigiert.

Der Berufungswerber richtet abschließend an den Gemeinderat das Gesuch, dass dieser die Gesetzeswidrigkeiten nicht fortsetzt, sondern den rechtmäßigen Zustand herstellt. In welcher Art und Weise dies erfolgen soll, darauf wird vom Berufungswerber nicht näher eingegangen.

Hierüber hat die Berufsbehörde wie folgt erwogen:

Gemäß § 31 Abs. 3 der O.ö. Bauordnung, LGBl. Nr. 66/1994 idgF., können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Oö. Bauordnung sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Somit sind Einwendungen eines Nachbarn nur dann rechtlich bedeutsam, wenn sie sich auf materiell gewährleistete Rechte stützen und Vorschriften betreffen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem besonderen Interesse der Nachbarn dienen. Keine Einwendungen im Sinne des Gesetzes sind allgemeine Behauptungen gegen das Bauvorhaben zu sein, weiters mangels der Behauptung einer konkreten Rechtsverletzung das allgemeine Vorbringen einer unzumutbaren Belästigung durch das geplante Bauvorhaben oder der Einspruch, dass das geplante Bauvorhaben den Bauvorschriften widerspricht.

Der Berufungswerber führt in dem Berufungsvorbringen aus, dass die belangte Behörde in der Begründung unzureichend und unvollständig auf die Vorbringen eingegangen sei. Dahingehend wird erwähnt, dass durch die Erteilung der beantragten Baubewilligung – mag auch über jede einzelne Einwendung nicht ausdrücklich entschieden worden sein, über Nachbareinwendungen der Abspruch erfolgte.

Die Baubehörde erster Instanz hat bereits festgestellt, dass durch Vorbringen, wie Einflussnahme und Gefährdung auf die örtlichen Gegebenheiten der Wasserläufe und Grundwasserströmungen durch die geplante Bebauung, mögliche Bedrohung durch Hochwässer, Verursachung einer Setzungsgefährdung durch den Eingriff in geologische Verhältnisse und dadurch Hervorrufung von Auswirkungen und Einflussnahme auf das Nachbargrundstück, keine Verletzung subjektiver Nachbarrechte abgeleitet werden kann. Diese Feststellungen beruhen auf Rechtssprechungen des Verwaltungsgerichtshofes und beruhen auch auf der Annahme, dass sich die befürchteten Auswirkungen auf die Liegenschaft des Berufungswerbers bezogen. Wie vom Berufungswerber richtig festgestellt, wird das gegenständliche Grundstück durch die Gelbe Gefahrenzone berührt, daher wurde der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mühlviertel zur Bauverhandlung geladen. Vor bescheid-

mäßiger Erteilung der Baubewilligung teilte die Wildbach- und Lawinenverbauung schriftlich mit, bei plangemäßer Ausführung keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben zu erheben.

Hinsichtlich des Vorbringens der Überbauung der Bleichbachrunse wird auf die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde verwiesen. Die Baubehörde hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ausschließlich nach baurechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Andere Normen sind von den dafür jeweils zuständigen Behörden zu beurteilen.

Der Berufungswerber listete weiters Mängel im Verfahren auf, durch die seiner Ansicht nach viele weitere Rechte verletzt worden seien. Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass aus dieser allgemeinen Behauptung nicht zu erkennen ist, in welchem Recht der Berufungswerber verletzt wird. Aus einer Einwendung muss erkennbar sein, welche Rechtsverletzung behauptet wird. Eingebrachte Verfahrensmängel führen nur dann zu einer Rechtsverletzung des Nachbarn, wenn sie sich auf ein materielles Recht des Nachbarn beziehen. Dennoch wird nachfolgend zu diesen Behauptungen gemäß oben angeführter Nummerierung Stellung bezogen:

1. Der Nachbar hat kein subjektives Recht auf Vorliegen der Eigentümerzustimmung. Dazu wird angemerkt, dass sich die Parz. 713/6 nicht im Eigentum von Frau Leopold befindet.
2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dienen Vorschriften betreffend die Aufschließung von Grundflächen, also die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zu Bauplätzen ausschließlich dem öffentlichen Interesse und begründen damit kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht. Diese Einwendungen werden daher als unzulässig zurückgewiesen.
3. Der Nachbar hat keinen Anspruch auf Versagung der Baubewilligung wegen mangelnder Eignung oder gesetzwidriger Gestalt oder Größe des Bauplatzes. Ferner hat ein Nachbar keine Parteistellung in einem Bauplatzbewilligungsverfahren und somit kann er kein subjektives Recht geltend machen.
4. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Vorhabens und der Stellungnahme der Beteiligten stellte die Bausachverständige in ihrem Gutachten fest, dass gegen die Erteilung der Baubewilligung bei Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen keine Bedenken bestehen. Ein gesetzmäßiges Sachverständigengutachten hat im Befund die Tatsachen zu erheben und darzustellen und aus diesen Tatsachen aufgrund des Fachwissens in einem Gutachten die Schlussfolgerungen zu ziehen. Durch die Aufzählung von behaupteten Mängeln beabsichtigt der Berufungswerber offensichtlich einen Verfahrensmangel geltend zu machen, jedoch kann aus diesen Behauptungen keine Verletzung eines Nachbarrechtes gesehen werden. Durch eine lt. Aussage des Berufungswerbers unpräzise Angabe des Wohnhausausmaßes wird einerseits das Recht auf Einhaltung der Abstandsbestimmungen zur Nachbargrundgrenze nicht berührt und andererseits ist die genaue Bemaßung den Planunterlagen zu entnehmen, wobei angemerkt wird, dass die Pläne nur soweit dem Nachbarn Auskunft geben müssen, als dies für die Verfolgung seiner Nachbarrechte notwendig ist.
Weiters kommt dem Nachbar kein subjektives Recht auf Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu. Ergänzend wird ausgeführt, dass durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den im Zusammenhang mit der Baubewilligung auferlegten Auflagen, keine Nachbarinteressen berührt und demnach kein subjektives öffentliches Recht geltend gemacht werden kann. Die Behörde hat den festgestellten Sachverhalt selbst rechtlich zu würdigen. Rechtliche Ausführungen der Sachverständigen stellen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Gutachten nicht in Frage.
5. Zur Akteneinsicht ist festzuhalten, dass die Kundmachung zur Anberaumung der Bauverhandlung, datiert mit 24.11.2010, am 25.11.2010 vom Berufungswerber Herrn Riedlinger entgegengenommen wurde. Geraume Zeit vor dem Verhandlungstag (in der Woche v.

29.11. – 3.12.10) wurden Herrn Riedlinger auf Verlangen Plankopien angefertigt, eine umfangreichere Akteneinsicht wurde zu diesem Zeitpunkt nicht verlangt. Erst nach dem Verhandlungstag erkundigte sich am 22.12.2010 Herr Riedlinger nach dem schriftlichen Gutachten der Wildbachverbauung, dahingehend wurde Einsichtnahme gewährt.

Mit der von Herrn Riedlinger vorgebrachten Verweigerung der Akteneinsicht wurde ein unangekündigtes Erscheinen am 27.12.2010 angesprochen. Dazu wird festgehalten, dass eine vollständige Einsichtnahme mit der Aussage verweigert wurde, dass zur rechtlichen Abklärung eine Rücksprache bzw. Einholung einer rechtlichen Stellungnahme über den Umfang der Akteneinsicht vorgenommen wird. Aufgrund der Bestimmung des § 17 Abs. 3 AVG, wonach von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen sind, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführenden oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde, hat die Sachbearbeiterin die Einsichtnahme vor Klärung dieser Rechtsfrage mit dem Wissen, dass Bestandteile wie der Kaufvertrag der Bauwerber, E-Mail-Korrespondenzen zwischen dem Bauherrn und Behörden, usw. betroffen waren, auf Aktenteile beschränkt.

Die Aussage des Berufungswerbers, dass eine umfassende Vorbereitung auf die Bauverhandlung nicht möglich gewesen wäre, kann nicht nachvollzogen werden, weil vor dem Verhandlungstag die Akteneinsicht und auch Auskunftserteilung im verlangten Umfang erfolgte. Dem Berufungswerber wäre im Zuge des Berufungsverfahrens eine neuerliche Möglichkeit der Akteneinsicht offen gestanden.

6. Das vom Berufungswerber erwähnte Nebengebäude wurde zwar wie richtigerweise vom Berufungswerber festgestellt, im Zuge der Vorprüfung der Entwurfspläne beanstandet, jedoch im Einreichplan, der der Bauverhandlung zu Grunde lag, geändert dargestellt und entspricht somit den baurechtlichen Vorschriften.
7. Auf die Sicherung der Abwasserbeseitigung hat der Nachbar keinen Rechtsanspruch und demzufolge auch nicht auf die Kanalführung auf dem zu bebauenden Grundstück.

Resümierend wird festgehalten, dass das gegenständliche Grundstück 713/7 im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lichtenberg als Bauland mit der Widmung Gebiet für den zeitweiligen Wohnbedarf ausgewiesen ist und somit die Voraussetzungen für eine Bebauung erfüllt, die Bauplatzbewilligung wurde mit Bescheid vom 06.07.2010 erteilt.

Die in dem Berufungsschreiben dargelegten Einwände und behaupteten Verfahrensmängel zielen offensichtlich darauf ab, eine Bebauung des Grundstückes zu verhindern, ein begründeter Berufungsantrag, welche Entscheidung der Behörde II. Instanz erwirkt werden soll, ist dem Berufungsschreiben nicht zu entnehmen.

Die vom Nachbarn Riedlinger Martin vorgebrachten Einwendungen sind keine subjektiven Rechte eines Nachbarn sondern allgemeine Behauptungen gegen das Bauvorhaben. Es ist im gesamten Vorbringen keinerlei Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht worden.

Zusammenfassend ist daher durch die Berufungsbehörde zu erkennen, dass der Berufungswerber durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten nicht verletzt wurde und somit die Berufung abgewiesen und der Bescheid der Baubehörde I. Instanz bestätigt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idgF, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustel-

lung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann auch nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Die Bürgermeisterin:
Daniela Durstberger

Beschluss:

Der vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Bescheid betreffend die Berufung von Martin Riedlinger in der Angelegenheit Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Nebengebäude auf Parz. Nr. 713/7, KG Lichtenberg, durch die Ehegatten Dr. Bettina und Mag. Rüdiger Kriegleder wird genehmigt.